

§ 4 TV BA

Umsetzung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung

- (1) ¹Beschäftigte können aus dienstlichen Gründen umgesetzt, versetzt oder abgeordnet werden. ²Umsetzung ist die vorübergehende oder dauerhafte Übertragung einer Tätigkeit innerhalb der Dienststelle der/des Beschäftigten. ³Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle der BA. ⁴Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle der BA unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ⁵Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Niederschriftserklärung zu Absatz

1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht vom bisherigen Begriff „Dienstort“.

Niederschriftserklärung zu § 4 Abs. 1 Satz

2:

Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass auch in Fällen bewertungsgleicher Umsetzungen der/dem Beschäftigten zwingend ein Geschäftsverteilungsschreiben auszuhändigen ist.

- (2) ¹Beschäftigten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. ²Zuweisung ist die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-BA nicht zur Anwendung kommt, unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ³Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ⁴Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. ⁵Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Gehalt angerechnet.
- (3) ¹Beschäftigten kann im Hinblick auf das dringende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ausschließlich für Zwecke der Durchführung des SGB II eine mindestens gleichwertige Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II zugewiesen werden. ²Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt dadurch unberührt; mit jeder/jedem einzelnen Beschäftigten ist zeitnah ein Mitarbeitergespräch zu führen, in dem insbesondere die getroffene Personalmaßnahme individuell erläutert und mögliche Personalentwicklungsperspektiven erörtert werden sollen.

Protokollerklärung zu Absatz

3:

1. Bei zukünftigen Zuweisungen sollen geeignete freiwillige Beschäftigte bevorzugt herangezogen werden.
 2. Die zugewiesenen Beschäftigten werden in Personalentwicklungsmaßnahmen einbezogen.
 3. Die Zuweisung einer Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II kann auch in der Weise erfolgen, dass eine mindestens gleichwertige Tätigkeit bei einem kommunalen Leistungsträger ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des SGB II in einer Arbeitsgemeinschaft zugewiesen wird.
- (4) ¹Werden Aufgaben der/des Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen der BA bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich

geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung).

²Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ³Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen der BA und dem Dritten vertraglich geregelt. ⁴§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

grau hinterlegt = Änderungen/Ergänzungen Stand 6. Änd.-TV zum **TV-BA**